

RS Vwgh 2004/4/22 2004/15/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.04.2004

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/08 Sonstiges Steuerrecht

Norm

EStG 1988 §18 Abs6;

KStG 1988 §8 Abs4 Z2;

UmgrStG 1991 §10 Z1;

UmgrStG 1991 §7 Abs1;

Rechtssatz

§ 10 Z 1 UmgrStG normiert für den Fall der Umwandlung, dass den Rechtsnachfolgern ein Verlustvortrag nach§ 18 Abs 6 EStG 1988 (bzw § 8 Abs 4 Z 2 KStG 1988) zusteht. Voraussetzung für eine diese Rechtsfolge herbeiführende Umwandlung ist aber gemäß § 7 Abs 1 UmgrStG, dass am Umwandlungstichtag und am Tag des Umwandlungsbeschlusses ein "Betrieb" vorliegt. Ist die umgewandelte Kapitalgesellschaft nur vermögensverwaltend tätig geworden, kann sie den Rechtsnachfolgern keinen Verlustvortrag vermitteln (Hinweis Walter, Umgründungssteuerrecht4, (2004), Tz 209ff). Das Gesetz eröffnet somit unzweifelhaft keine Möglichkeit, Verlustanteile aus einer Beteiligung an einer durch errichtende Umwandlung entstandenen vermögensverwaltenden Personengesellschaft, die auf eine vermögensverwaltende Tätigkeit der umgewandelten Kapitalgesellschaften zurückgehen, als Sonderausgaben iSd § 18 EStG geltend zu machen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004150043.X04

Im RIS seit

02.06.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>